



WOHNSITZWECHSEL UND AUFENTHALTSBEDINGUNGEN

Mit finanzieller Unterstützung von



UNTER MITWIRKUNG VON

EURES

EURES ist ein europäisches Netzwerk, das 1993 von der Europäischen Kommission mit dem Ziel gegründet wurde, die Freizügigkeit und Mobilität innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums zu erleichtern.

<https://ec.europa.eu/eures>



Projektleitung und Redaktion

CRD EURES / FRONTALIERS Lorraine

WTC - Tour B

2, rue Augustin Fresnel

57082 Metz Technopôle

Tel. : +33 (0)3 87 20 40 91

contact@frontalierslorraine.eu

www.frontalierslorraine.eu



Impressum

ISBN : 978-2-919467-62-4

EAN : 9782919467624

September 2015

Alle in dieser Broschüre enthaltenen Angaben dienen nur als allgemeine Anhaltspunkte und beziehen sich nicht auf die individuelle Situation einer natürlichen Person. Die Broschüre hat informativen Charakter und kann daher nicht als rechtsverbindlich geltendes Dokument betrachtet werden. Sie schafft keinerlei Rechte oder Verpflichtungen, außer denen, die sich aus den nationalen Rechtsvorschriften ableiten, die rechtmäßig verabschiedet und veröffentlicht wurden. Allein diese sind gesetzlich bindend.

CRD EURES / FRONTALIERS Lorraine übernimmt keinerlei Haftung in Zusammenhang mit den übermittelten Informationen.

Auch wenn unser Ziel darin besteht, aktuelle und korrekte Informationen zu bieten, können wir dies nicht garantieren, da die behandelten Themen häufig gesetzlichen oder behördlichen Änderungen unterliegen.

Auch wenn diese Veröffentlichung mit finanzieller Unterstützung der Europäischen Kommission herausgegeben wird, geht die Kommission aufgrund der hier präsentierten Inhalte keinerlei Verpflichtung ein.

INHALT

EINLEITUNG: VORBEREITENDE SCHRITTE VOR EINEM WOHNSITZWECHSEL	4
---	----------

1. BÜRGER DER EUROPÄISCHEN UNION (EU)..... 5

A. Einreise und Aufenthalt unter 3 Monaten.....	5
B. Aufenthalt für mehr als 3 Monate	6
C. Dauerhafter Aufenthalt.....	8

2. AUSLÄNDISCHE STAATSANGEHÖRIGE (NICHT-EU-BÜRGER) 9

A. Einreise und Aufenthalt unter 3 Monaten.....	9
B. Aufenthalt für mehr als 3 Monate	11
C. Dauerhafter Aufenthalt.....	12

EINLEITUNG: VORBEREITENDE SCHRITTE VOR EINEM WOHSITZWECHSEL

Wenn Sie sich für einen Umzug in einen anderen Staat entscheiden, müssen Sie vorab einige vorbereitende Schritte unternehmen.

Wie z.B. folgende :

- Wenn Sie Mieter sind, müssen Sie Ihren Vermieter über Ihre Abreise informieren. Wenn Sie selbst der Besitzer sind, können Sie Ihre Wohnung/Ihr Haus entweder verkaufen oder vermieten.
- Wenn Sie zwecks Ausbildung oder Studium umziehen, müssen Sie sich über die Ausbildungsgänge¹, das Universitätssystem des Landes bzw. die Bedingungen für ein Praktikum² informieren.
- Wenn Sie eine Stelle suchen, müssen Sie sich über die im Ausland angebotenen Stellen informieren und sich vor Ihrem endgültigen Umzug bei der für die Arbeitsvermittlung zuständigen Behörde melden (Pôle emploi, ADEM).
- Wenn Sie in Rente sind, denken Sie daran, die Rentenkasse (für Basis- und Zusatzrente) über Ihren Umzug zu informieren.
- Informieren Sie das Finanzamt über Ihren Umzug ins Ausland und informieren Sie sich über Ihre Rechte und Pflichten im Hinblick auf Ihren Steuerwohsitz.
- Informieren Sie die Sozial- und Krankenversicherung (Krankenversicherung, Familienkasse) des Staates, aus dem Sie wegziehen, wie auch die des neuen Wohnsitzstaates über Ihre Situation und Ihren Umzug ins Ausland. Vergessen Sie hierbei Ihre Zusatzkrankenversicherung nicht.

Die Schritte in Bezug auf das Umzugs- und Wohnsitzrecht im Ausland variieren je nach Ihrer Nationalität: Staatsangehörige der EU (Kapitel 1) oder Staatsangehörige von Drittländern (Kapitel 2).

In Luxemburg finden sich die hierzu geltenden Vorschriften im Gesetz über den freien Personenverkehr und Immigration in der **abgeänderten Fassung vom 29. August 2008**.

¹ Mehr Informationen über die Anerkennung ausländischer Universitäts-/Ausbildungsabschlüsse im Internet : <http://frontalierslorraine.eu/emploi/etudiants/equivalence-diplome/>

Informationen zur grenzübergreifenden beruflichen Erstausbildung auf unserer Internetseite : <http://frontalierslorraine.eu/publications-categories/infos-pratiques-formation/>

² Mehr Informationen zum Thema Praktikum im Ausland in unserem Leitfaden für Praktikanten zum Herunterladen unter : <http://frontalierslorraine.eu/publications-categories/info-pratique-stage/>

1 BÜRGER DER EUROPÄISCHEN UNION (EU)

Die Richtlinie 2004/38/EG unterscheidet zwischen einem Aufenthalt von unter 3 Monaten, der (abgesehen von einzelnen Ausnahmefällen) zu den Rechten aller Bürger der Europäischen Union gehört, und dem Aufenthalt von mehr als 3 Monaten, der bestimmten Bedingungen unterliegt. Mit Unionsbürger ist jede Person gemeint, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union besitzt. Die Staatsbürger von Liechtenstein, Island, Norwegen (EEE) und der Schweiz werden analog ebenfalls mit einbezogen.

A. Einreise und Aufenthalt unter 3 Monaten

Um in das luxemburgische Staatsgebiet einreisen zu dürfen, müssen Sie über eines der folgenden Dokumente verfügen :

- einen Personalausweis,
- einen gültigen Reisepass.

Nach Vorlage dieser Ausweisdokumente verfügen Sie über ein Aufenthaltsrecht in Luxemburg von maximal 3 Monaten. Es gibt keine Pflicht zur Anmeldung in der entsprechenden Gemeinde, sofern der Aufenthalt die Dauer von 3 Monaten nicht überschreitet.

Sollten Sie ohne gültigen Identitätsnachweis einreisen, kann Ihnen ein Bußgeld zwischen 25 und 250 € auferlegt werden, Sie können aber nicht ausgewiesen werden³.

Das Aufenthaltsrecht kann nach Ablauf der 3 Monate enden, wenn Sie für das Sozialhilfesystem des Großherzogtums eine unangemessene Last darstellen, außer Sie sind ein nicht-selbständiger oder selbständiger Erwerbstätiger bzw. Sie sind mit dem Ziel der Stellensuche in das Gebiet eingereist und können nachweisen, dass Sie aktiv nach einer Beschäftigung suchen und reelle Chancen auf eine Anstellung bestehen.

Um in Luxemburg arbeiten zu können, benötigen Unionsbürger (einschließlich von Island, Norwegen, Liechtenstein und der Schweiz) keine Arbeitserlaubnis.

³ Außer aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Gesundheit und Sicherheit.

1 - BÜRGER DER EUROPÄISCHEN UNION (EU)

B. Aufenthalt von mehr als 3 Monaten

Die Niederlassung bzw. ein mehr als 3-monatiger Aufenthalt eines EU-Bürgers in Luxemburg setzt die Meldung bei der Gemeindeverwaltung des jeweiligen Wohnortes voraus. Sie müssen sich innerhalb von 3 Monaten nach Ihrer Einreise in das Gebiet des Großherzogtums bei der Gemeindeverwaltung Ihres Wohnortes anmelden. Hierauf wird Ihnen eine Meldebescheinigung ausgestellt. Liegt diese nicht vor, riskieren Sie ein Bußgeld in Höhe von 25 € bis 250 €.

Der Antragsteller muss nachweisen, dass er ein Bürger der europäischen Union ist und dass er in eine der Personenkategorien fällt, die das Recht auf einen Aufenthalt von mehr als 3 Monaten haben. Es handelt sich hierbei insbesondere um nichtselbständige oder selbständige Erwerbstätige, um einen Bewerber, der nachweisen kann, dass er auf Stellensuche ist und reelle Chancen auf eine Einstellung bestehen, oder um Studenten, die über eine Krankenversicherung und ausreichende finanzielle Ressourcen verfügen.

Ein Unionsbürger kann ebenfalls auf Basis ausreichender finanzieller Ressourcen einen Aufenthalt in Luxemburg beanspruchen. In diesem Fall darf er jedoch für das Großherzogtum Luxemburg nicht zu einer unangemessenen Last werden.

Unterstützend zu Ihrem Antrag auf eine Meldebescheinigung müssen Sie innerhalb von drei Monaten verschiedene Unterlagen vorlegen, um Ihren Anspruch zu belegen.

Die vorzulegenden Dokumente hängen von Ihrer Situation ab :

- Nichtselbständige Arbeitnehmer : Diese müssen einen Arbeitsvertrag oder eine vom Arbeitgeber ausgestellte Beschäftigungszusage vorlegen ;
- Selbständige Erwerbstätige: Nachweis, aus dem eine selbständige Erwerbstätigkeit hervorgeht (Beispiel: Gründungsgenehmigung, Erlaubnis zur Ausübung der Tätigkeit, Vertrag über die Erbringung von Dienstleistungen...) ;
- Aufenthalt auf Basis ausreichender Ressourcen: Sie müssen nachweisen, dass Sie über ausreichende finanzielle Mittel, eine Wohnung und eine Krankenversicherung verfügen.

1 - BÜRGER DER EUROPÄISCHEN UNION (EU)

Der Aufenthalt eines Unionsbürgers kann vor Ablauf der Meldebescheinigung beendet werden, sofern dieser die für seinen Aufenthalt gültigen Bedingungen als Unionsbürger nicht mehr erfüllt und nicht über ausreichende Mittel verfügt, um für das Sozialhilfesystem keine unangemessene Last zu bedeuten.

Unionsbürger, die die Bedingungen für nichtselbständige oder selbständige Erwerbstätige nicht mehr erfüllen, behalten in folgenden Fällen ihr Aufenthaltsrecht :

- bei Erwerbsunfähigkeit aufgrund einer Krankheit oder eines Unfalls ;
- bei nicht verschuldeter Arbeitslosigkeit, sofern Sie mindestens ein Jahr lang beschäftigt waren und sich beim Arbeitsamt gemeldet haben ;
- bei nicht verschuldeter Arbeitslosigkeit infolge des Ablaufs einer Vertragslaufzeit von unter einem Jahr, oder nachdem der Betreffende während der ersten zwölf Monate unfreiwillig arbeitslos war und sich beim Arbeitsamt registrieren ließ. Der Status eines Erwerbstätigen bleibt für ihn sechs Monate lang erhalten.
- nach Beginn einer Berufsausbildung, die mit der zuvor ausgeübten Erwerbstätigkeit in Zusammenhang steht.

Für einen Aufenthalt von mehr als 3 Monaten benötigt ein Unionsbürger (einschließlich von Bürgern aus Island, Norwegen, Liechtenstein und der Schweiz) kein Visum.



1 - BÜRGER DER EUROPÄISCHEN UNION (EU)

C. Dauerhafter Aufenthalt

Ein Bürger der EU hat das Recht, nach **5 Jahren ununterbrochenen Aufenthalts** auf Dauer in Luxemburg zu leben.

Die Kontinuität des Aufenthalts wird durch vorübergehende Abwesenheiten, die insgesamt sechs Monate im Jahr nicht überschreiten, nicht beeinträchtigt, was auch für längere Abwesenheit für die Erfüllung militärischer Verpflichtungen, bzw. für eine ununterbrochene Abwesenheit über zwölf aufeinander folgende Monate aus wichtigen Gründen gilt, wie eine Schwangerschaft und Geburt, eine schwere Erkrankung, ein Studium, eine Berufsausbildung oder eine Versetzung in einen anderen Mitgliedsstaat oder Drittstaat aus beruflichen Gründen.

Ein formeller Antrag auf dauerhaften Aufenthalt ist nicht verpflichtend (außer für die Mitglieder einer Familie, die Bürger eines Drittstaats sind), er kann aber mit Hilfe des Formulars «Antrag auf Bescheinigung des Daueraufenthalts für Unionsbürger» gestellt werden. Der Besitz des Daueraufenthaltsausweises darf auf keinen Fall eine Vorbedingung für die Ausübung eines Rechts bzw. die Durchführung einer administrativen Formalität darstellen. Die Anspruchsberechtigung für die Rechte kann mit jedem anderen Nachweis belegt werden.



2 AUSLÄNDISCHE STAATSANGEHÖRIGE (NICHT-EU-BÜRGER)

A. Einreise und Aufenthalt von weniger als 3 Monaten

Die Dauer Ihres Aufenthalts darf innerhalb von insgesamt 180 Tagen eine Dauer von 90 Tagen nicht überschreiten.

Staatsangehörige der meisten Drittländer brauchen für die Einreise und den Aufenthalt in Luxemburg ein Visum. Sie müssen sich daher in Ihrem Wohnsitzland erkundigen, ob Sie zu den Staatsangehörigen aus der Liste der Drittländer gehören, die der Visumspflicht unterliegen, oder ob Sie davon befreit sind⁴.

Wenn Sie der Visumspflicht unterliegen, können Sie bei einer luxemburgischen Botschaft oder einem Konsulat, das für das Land zuständig ist, in dem Sie gewöhnlich Ihren Wohnsitz haben⁵, ein Visum beantragen.

Ausländische Staatsangehörige, die nach Luxemburg einreisen möchten, müssen je nach Herkunftsland folgende erforderlichen Einreisedokumente vorlegen :

- einen Personalausweis,
- einen gültigen Reisepass oder eine Reiseerlaubnis ,
- ein Visum, wenn dieses erforderlich ist⁶.

Je nach Situation betragen die Kosten für ein Visum 50 bis 60 €. Für Kinder im Alter zwischen 6 und 12 Jahren, sowie für Staatsangehörige bestimmter Staaten, die mit Luxemburg eine Vereinbarung über vereinfachte Visabedingungen unterzeichnet haben, gilt ein reduzierter Tarif von 35 €.

⁴ <http://visaimmigration.mae.lu/fr/Court-sejour-inferieur-a-90-jours/Est-ce-que-j-ai-besoin-d-un-visa>

⁵ Hier finden Sie die Liste der Botschaften oder Konsulate von Luxemburg, die für Ihren Visumantrag zuständig sind : <http://www.gouvernement.lu/4417321/missions-diplomatiques>

⁶ Es gibt verschiedene Arten von « Kurzvisa » (unter 3 Monate), die je nach Situation zutreffen: Geschäftsreisen, touristische Reisen oder Familienbesuche, kulturelle oder sportliche Veranstaltungen, medizinische Behandlung, Transit, Erbringung von Dienstleistungen, Praktikum von unter 3 Monaten Dauer, etc.

2 - AUSLÄNDISCHE STAATSANGEHÖRIGE (NICHT-EU-BÜRGER)

Um in Luxemburg arbeiten zu können, muss ein ausländischer Staatsangehöriger grundsätzlich über eine **gültige Arbeitserlaubnis** verfügen

ARBEITSERLAUBNIS

Die Arbeitserlaubnis ist im Allgemeinen befristet oder unbefristet im Aufenthaltstitel enthalten (Beispiel: Karte mit dem Vermerk «nichtselbständiger Arbeitnehmer», «Student», etc.).

Die Aufenthaltserlaubnis muss vor der Einreise in das Staatsgebiet beantragt werden. Das luxemburgische Arbeitsamt, ADEM, spielt eine wichtige Rolle bei der Bewilligung der Aufenthaltserlaubnis bzw. der Arbeitserlaubnis. In der Tat muss ein Arbeitgeber, um einen Staatsangehörigen eines Drittstaates einstellen zu können, die Stelle beim Arbeitsamt als vakant melden. Das Amt hat dann drei Wochen Zeit, um den Stellenmarkt zu prüfen und einen bevorrechtigten Bewerber zu finden (aus Luxemburg oder einen Bürger der EU).

Kann die ADEM innerhalb dieser Frist keinen Kandidaten präsentieren, stellt sie dem Arbeitgeber eine Bescheinigung aus, die diesem das Recht verleiht, einen ausländischen Staatsangehörigen einzustellen. Nur mit dieser Bescheinigung kann ein Aufenthaltstitel bzw. die Arbeitserlaubnis ausgestellt werden.

Mehr Informationen unter :

<http://visaimmigration.mae.lu/fr/Long-sejour-superieur-a-go-jours/Ressortissants-de-pays-tiers>



2 - AUSLÄNDISCHE STAATSANGEHÖRIGE (NICHT-EU-BÜRGER)

B. Aufenthalt von mehr als 3 Monaten

Um eine Aufenthaltserlaubnis für mehr als 3 Monate zu erhalten, müssen Sie folgende Bedingungen erfüllen :

- Besitz gültiger Identitäts- bzw. Reisedokumente (Reisepass oder Personalausweis), sowie ein Visum, sofern dieses erforderlich ist.
- Sie müssen in der Lage sein, Belege für den Grund Ihres Aufenthalts und den Aufenthaltsort vorzulegen (Beispiele: Hotelreservierung oder Einladung für einen Aufenthalt bei Privatpersonen).
- Sie müssen über ausreichende Mittel für Ihren Lebensunterhalt verfügen, sowohl für die Dauer des geplanten Aufenthalts, als auch für die Rückkehr ins Herkunftsland bzw. den Transit in ein anderes Land. Als Nachweis für ausreichende Mittel zum Lebensunterhalt können folgende Belege dienen: Bargeld, Schecks, Kreditkarten, Arbeitsvertrag, Kontoauszug, etc.
- Es darf in Bezug auf Sie keine Meldung über eine Einreisesperre vorliegen, wie dies zum Beispiel für Straftäter gilt.
- Sie dürfen nicht als Person gelten, die eine Gefahr für die öffentliche Ordnung, die nationale Sicherheit oder diejenige anderer Schengen-Staaten darstellt (d.h. eine bestimmte Anzahl der Länder, die zur Europäischen Union gehören).

Um eine Aufenthaltserlaubnis für mehr als 3 Monate zu erhalten, müssen Sie :

- bei der zuständigen Botschaft oder dem luxemburgischen Konsulat einen Antrag auf ein Langzeit-Visum stellen (vergleiche weiter oben),
- sich innerhalb von drei Werktagen nach Ihrer Einreise nach Luxemburg bei der Gemeindeverwaltung Ihres Wohnortes vorstellen, um Ihre Ankunft anzumelden. Hierfür erhalten Sie eine Bestätigung. Der Besitz der Meldebestätigung und der Aufenthaltserlaubnis gilt als Beleg für die Rechtmäßigkeit Ihres Aufenthalts bis zur Erteilung des Aufenthaltstitels.

Für die Ausstellung des Aufenthaltstitels ist eine Gebühr von 30 € zahlbar.

2 - AUSLÄNDISCHE STAATSANGEHÖRIGE (NICHT-EU-BÜRGER)



C. Dauerhafter Aufenthalt

Wenn Sie sich dauerhaft, ununterbrochen und rechtmäßig in Luxemburg aufhalten, können Sie unter folgenden Bedingungen den Status eines langfristigen Bewohners erlangen :

- Sie verfügen über ausreichende und stabile finanzielle Ressourcen, um für Ihren Lebensunterhalt und den Ihrer Familie sorgen zu können ;
- Sie verfügen über eine geeignete Wohnunterkunft ;
- Sie verfügen in Luxemburg über eine ausreichende Versicherung im Rahmen der Krankenkasse inkl. Geburtshilfe ;
- Sie stellen keine Gefahr für die öffentliche Ordnung oder die öffentliche Sicherheit dar.

Um den Status eines langfristigen Bewohners zu erlangen, müssen Sie bei dem für Immigrationsfragen zuständigen Minister einen entsprechenden Antrag einreichen.

Für die Ausstellung eines Aufenthaltstitels ist eine Gebühr von 30 € zahlbar.

2 - AUSLÄNDISCHE STAATSANGEHÖRIGE (NICHT-EU-BÜRGER)

RECHTSMITTEL

Im Fall, dass Ihr Antrag auf eine Aufenthaltserlaubnis oder ein Visum abgelehnt werden sollte oder gar mit einer Aufforderung zur Ausreise verbunden ist, können Sie den Bescheid anfechten :

- entweder, indem Sie beim zuständigen Ministerium eine außergerichtliche Beschwerde einlegen,
- oder indem Sie vor dem Verwaltungsgericht eine gerichtliche Beschwerde einreichen.

Mehr Informationen zu den administrativen Rechtsmitteln erhalten Sie über die Internetseite :

<http://visaimmigration.mae.lu/fr/Long-sejour-superieur-a-90-jours/Remarques-preliminaires>



[illegible]



www.frontalierslorraine.eu

Die Internetseite für Grenzgänger



<https://www.facebook.com/CRDEURESorraine/>



<https://twitter.com/FrontaliersLor>



CRD EURES / FRONTALIERS Lorraine
WTC - Tour B
2, rue Augustin Fresnel
F-57082 Metz Technopôle

Tel. : +33 (0)3 87 20 40 91
Fax : +33 (0)3 87 21 06 88
contact@frontalierslorraine.eu



www.frontalierslorraine.eu



www.lorraine.eu



<https://ec.europa.eu/eures>